WASSERKORPORATION
NIEDERBÜREN

KORPORATIONSORDNUNG

der Wasserkorporation Niederbüren

Korporationsordnung der Wasserkorporation Niederbüren vom 5. März 2012

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[1] als Korporationsordnung:

1 sGS 151.2

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1
Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Niederbüren sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2
Die Wasserkorporation Niederbüren ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes.

Organisationsform

Art. 3
Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4
Organe der Korporation sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Verwaltungsrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5
Die Aufgaben der Korporation sind:
a) die Versorgung mit Trinkwasser;
b) das Bereitstellen von Löschwasser;
c) der Unterhalt und Betrieb von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

Art. 6
Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang 2 dieser Korporationsordnung festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8
Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Niederbüren das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 9
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Referendumsbegehren;
d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Stille Wahl

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative[2] über Initiative und Gegenvorschlag.

---

2 sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung

Art. 18
Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative[3].

4. Initiative

Grundsatz

Art. 21
Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 22
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 23
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
Der Verwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 24
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.
Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates

Art. 26
Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative[4].

---

3 sGS 125.1
4 sGS 125.1

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Bestellung von Kommissionen;
e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
g) Vertretung der Korporation nach aussen;
h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
i) Erlass eines Finanzplans;
j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang 1.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35
Die Korporationsordnung vom 12. März 1984 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 36
Für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 besteht die Geschäftsprüfungskommission aus fünf Mitgliedern.

Vollzugsbeginn

Art. 37
Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 13. Dezember 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates

Othmar Harder

Der Aktuar des Verwaltungsrates

Markus Scheiwiller

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Niederbüren an der Bürgerversammlung beschlossen am: 5. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am 27. Juni 2012:

Für das Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher, eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1 | Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung[1]
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis 150’000 je Fall	—	über Fr. 150’000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 15’000 je Fall	—	über Fr. 15’000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben[2]	bis Fr. 60’000 je Fall, höchstens Fr. 100’000 je Jahr	—	bis Fr. 150’000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 150’000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend		—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis Fr. 250’000 je Fall, höchstens Fr. 500’000 je Jahr	—	bis Fr. 500’000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 500’000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis Fr. 250’000 je Fall, höchstens Fr. 500’000 je Jahr	—	bis Fr. 500’000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 500’000 je Fall

1 Antragstellung in Form eines Gutachtens
2 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Anhang 2 | Umgrenzung des Korporationsgebietes von Niederbüren 1 : 25’000

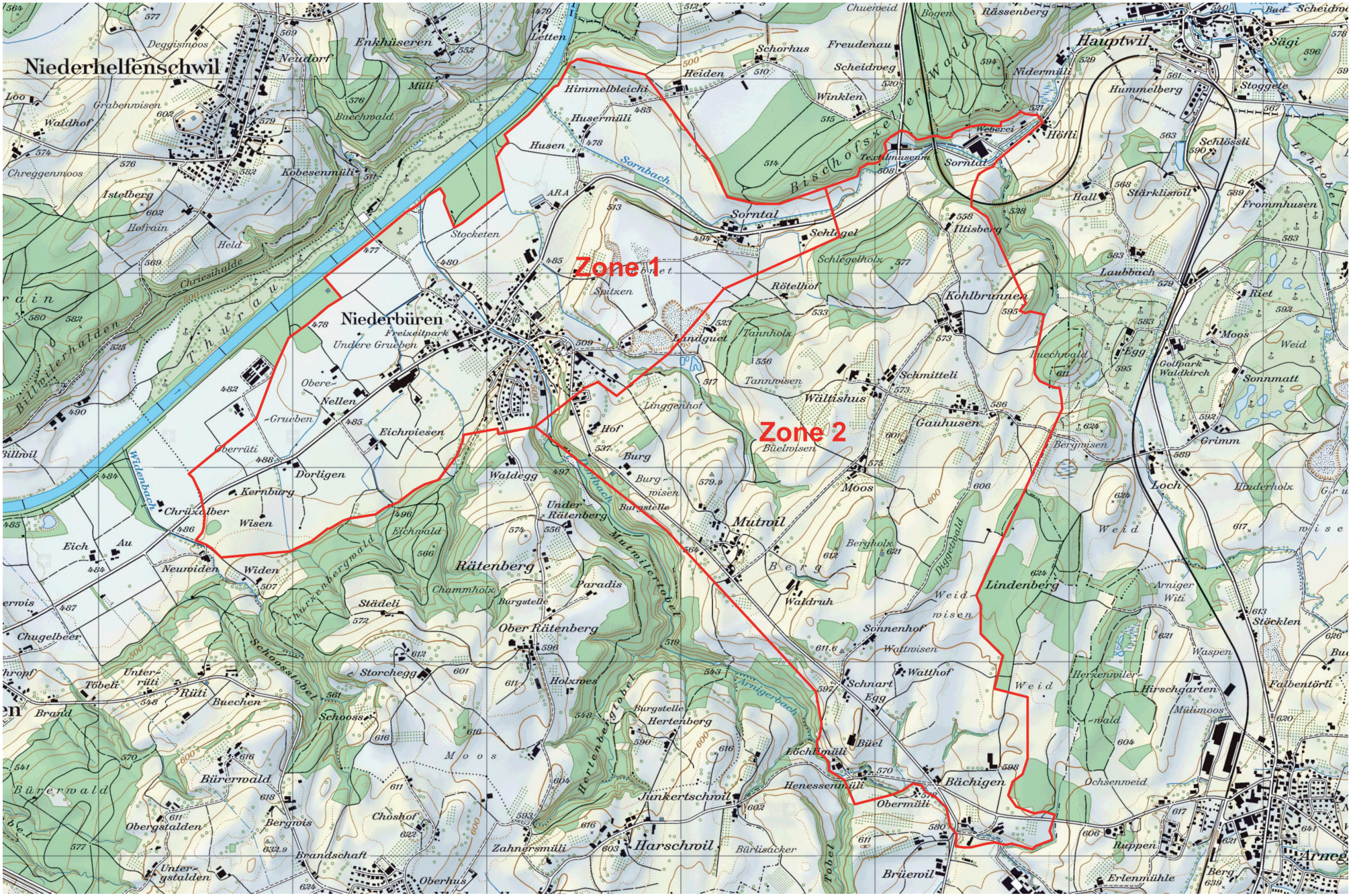

Ingenieurbüro Billinger AG, Herrenhofstrasse 36, 9244 Niederuzwil